

# RS OGH 2003/10/30 8Ob109/03t, 1Ob42/18k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2003

## Norm

KO §13

KO §21 Abs1

## Rechtssatz

Das Rücktrittsrecht des §21 KO im Verkäuferkonkurs ist nur dann nicht gegeben, wenn der Treuhänder außer den einverleibungsfähigen Urkunden einen gültigen Rangordnungsbeschluss in Händen hält. Voraussetzung muss aber selbst dann sein, dass der Käufer auf Grund des Rangordnungsbeschlusses tatsächlich in das Grundbuch eingetragen wird, beziehungsweise der Eigentumserwerb nicht aus anderen Gründen scheitert. §21 KO wird somit dann nicht verdrängt, wenn der Eigentumserwerb trotz vorkonkurslicher Rangsicherung scheitert.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 109/03t  
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 109/03t  
Veröff: SZ 2003/141
- 1 Ob 42/18k  
Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 42/18k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118210

## Im RIS seit

29.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)